

Jahrgang 20, Nr. 15, vom 30.12.2009

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27.9.2009, Stichwahl am 11.10.2009	S. 120
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2010	S. 120
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte - Aufwandsentschädigungssatzung -	S. 120
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen - 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung Königs Wusterhausen -	S. 121
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruhschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe -	S. 122
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen, anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2010	S. 123
Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb	S. 123
Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -	S. 124
Öffentliche Bekanntmachung: Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010	S. 134
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek - 3. Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek-	S. 134
Umlegungsausschuss Königs Wusterhausen Umlegungsgebiet: „Zernsdorf, Alte Trift“ Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen nach § 71 Baugesetzbuch in der derzeitigen Fassung	S. 134
Öffentliche Bekanntmachung-Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenumbenennung in Königs Wusterhausen Ortsteil Niederlehme	S. 135
Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011	S. 135
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009	S. 137
Kämmerer Jörn Perlick zum Ersten Beigeordneten gewählt	S. 137
Öffentliche Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	S. 138
Einladung zu einer Planungswerkstatt „Weichen stellen für den Bahnhof Königs Wusterhausen“	S. 138
Engerer Kontakt der Verwaltung zu den Ortsbeiräten	S. 138
Neujahrsgrüße des Bürgermeisters	S. 138
Impressum	S. 138

**Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl
des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27.9.2009,
Stichwahl am 11.10.2009**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Wahlleiter

15.12.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009
- den Wahleinspruch des Herrn Steiner vom 8.10.2009, eingegangen am 9.10.2009
als unzulässig zurückgewiesen,
- den Wahleinspruch des Herrn Steiner vom 12.10.2009, eingegangen am
13.10.2009 als unbegründet zurückgewiesen und beschlossen,
- dass die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen
vom 27.9.2009, Stichwahl am 11.10.2009 gültig ist.

(im Original unterzeichnet)
Werner Blume

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der
Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2010**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des §
16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) in Verbindung mit
§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I.
S.286), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt
Königs Wusterhausen wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009
beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbesteuer in der Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2010, öffentlich bekannt
gemacht.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs
Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der
Ortsbeiräte
- Aufwandsentschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 und 45 der Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch
Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), hat die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 14.12.2009 fol-
gende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer
Ausschüsse und der Ortsbeiräte beschlossen:

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte,
beschlossen am 09.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wuster-
hausen Nr. 3, Seite 50 vom 19.02.2004 wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Satzung gilt für die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohner der Ausschüs-
se der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, des Jugendbei-
rates und des Seniorenbeirates.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine
monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro gezahlt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Diepensee	220 €
Kablow	220 €
Niederlehme	440 €
Senzig	440 €
Wernsdorf	300 €
Zeesen	480 €
Zernsdorf	440 €.

(2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 vom Hundert
der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers gewährt, wenn die Vertretungsdauer
innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Werden die
Aufgaben des Ortsvorstehers vom stellvertretenden Ortsvorsteher im vollem Umfang
wahrgenommen, so wird an ihn für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle
zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung des Vertre-
tenen ist entsprechend zu kürzen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Sitzungsgeld für Stadtverordnete, Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und Beiräte
- b) Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der
Stadtverordnetenversammlung in denen, sie zu Angelegenheiten ihres Ortsteiles
angehört werden sollen ein Sitzungsgeld von 13 €.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
Mitglieder des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates erhalten für die Sitzungen
des jeweiligen Beirates, sofern dieser in Vorbereitung einer ordentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung stattfindet, ein Sitzungsgeld von 13 Euro.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Stadtverordnete, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte, des
Jugendbeirates und des Seniorenbeirates, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätig-
keit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienst-
ausfalles.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Jugendbeirates, des Seniorenbeirates und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.

b) Der folgende Absatz 4 wird hinzugefügt:

Mitgliedern des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates kann eine Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz für Fahrten über die Stadtgrenzen hinaus gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied stehen und vor Antritt vom Hauptausschuss genehmigt worden sind.

7. § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Die Nichtausübung des Mandates wird vermutet, wenn das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse teilgenommen hat.

Die Entschuldigung erfolgt beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ortsvorsteher vor der Sitzung.

8. Nach § 9 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

Der jeweilige Vorsitzende des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates hat dem Hauptamt unmittelbar nach der Sitzung eine Anwesenheitsliste als Nachweis der Teilnahme seiner Mitglieder an den Beiratssitzungen einzureichen.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte tritt rückwirkend zum 04.05.2009 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte - Aufwandsentschädigungssatzung -, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen

- 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung Königs Wusterhausen -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2009 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) i. d. F. vom 09.08.2005 (BGBl. I S.2426) und seiner Verwaltungsvorschriften - in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S.226) in der jeweils geltenden Fassung folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Neufassung

§4 Bäume und Gärtnerische Anlagen

(4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie auf

- a) anonymen Urnenfeldern,
- b) Urnengemeinschaftsanlagen,
- c) Erdgemeinschaftsanlage,
- d) Baumurnengrabstätten,
- e) Ehrengräbern, sofern sie in die Pflege der Stadt übernommen wurden,
- f) Kriegsgräbern einschließlich der privat gepflegten, sofern diese in die Pflege der Stadt genommen wurden, obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 8 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt anzuzeigen.

(2) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Ihrer Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind Vertretern der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Ausweise sind alle 3 Jahre neu zu beantragen; sie gelten jeweils für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den unter §1 dieser Satzung genannten Friedhöfen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende verrichten ihre Arbeiten in Anwendung der anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst unter Beachtung der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) sowie unter Beachtung der jeweils gültigen rechtsverbindlichen Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Anleitungen (TA-Grabmahl).

(5) Bestattungen und gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten des jeweiligen Friedhofes ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bzw. spätestens um 19.00 Uhr, samstags spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Mit Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t dürfen zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nur die Hauptwege befahren werden. Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zulassen. Die Zulassungsinhaber sind verpflichtet, der Stadt die amtlichen Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge mitzuteilen.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind Vertretern der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

§ 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene, die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten bestattet werden, beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt: 20 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Verstorbene, die in Erbgrabstätten bestattet werden, beträgt: 30 Jahre

(5) In jeder Einzelgrabstätte darf während der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

(6) Eine Bestattung bzw. Beisetzung in ein bereits belegtes Grab darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(7) Urnen können in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit des Bestatteten nicht übersteigt. Ansonsten muss eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 17 dieser Satzung beantragt werden.

§ 14 Inhalt und Erwerb der Nutzungsrechte

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, ggf. durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(2) Auf das bevorstehende Erlöschen des Nutzungsrechtes nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung soll durch Aushang am Friedhofseingang oder auf andere geeignete Weise hingewiesen werden.

§ 24 Urnengrabstätten

(7) In Baumurnengrabstätten werden Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zu Füßen eines Friedhofsbaumes in Gegenwart der Hinterbliebenen beigesetzt. Die Auswahl des Baumes obliegt der Stadt. An einem Baum können bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Die Verstorbenen werden hier kostenpflichtig zu Lasten der Nutzungsberechtigten auf der jeweiligen Grabstätte namentlich benannt.

II. Übergangsregelungen

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Genehmigungen gemäß Friedhofsordnung der Stadt Königs Wusterhausen behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.

III. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen - Friedhofsordnung Königs Wusterhausen – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen - 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung Königs Wusterhausen-“, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom
Stadtfest und von Ortsteilfesten
in der Stadt Königs Wusterhausen
- OBV Ausnahme Nachtruhe-**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. Bbg. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Ausnahmen vom Nachtruheschutz

Von dem Betätigungsverbot des § 10 Abs. 1 LImSchG und vom Benutzungsverbot des § 11 Abs. 1 LImSchG werden gemäß § 10 Abs. 4 und gemäß § 11 Abs. 4 LImSchG für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 2:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für den Ortsteil Diepensee anlässlich des Dorffestes vom 26.06.2010 zum 27.06.2010 bis 02:00 Uhr
2. für die Kernstadt Königs Wusterhausen anlässlich der KULTA, Bereich Funkenberg vom 03.07.2010 zum 04.07.2010 bis 02:00 Uhr.
3. für den Ortsteil Wernsdorf anlässlich Dorffest vom 24.07.2010 zum 25.07.2010 bis 02:00 Uhr
4. für den Ortsteil Senzig anlässlich des Sommerfestes vom 31.07.2010 zum 01.08.2010 bis 02:00 Uhr
5. für den Ortsteil Niederlehme anlässlich des Dorffestes vom 31.07.2010 zum 01.08.2010 bis 02:00 Uhr
6. für den Ortsteil Zeesen anlässlich des Strandfestes vom 14.08.2010 zum 15.08.2010 bis 02:00 Uhr
7. für den Ortsteil Kablow anlässlich des Dorffestes vom 28.08.2010 zum 29.08.2010 bis 02:00 Uhr

Der jeweilige Veranstalter erhält vom Amt Ordnung und Sicherheit einen Bescheid mit den Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 LImSchG.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe - für das Jahr 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der
Stadt Königs Wusterhausen,
anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2010**

Gemäß § 5 (1) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) wird hiermit gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen vom 14. Dezember 2009 nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus besonderen Anlässen ist es den in der Stadt Königs Wusterhausen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet,

am Sonntag, dem 28.03.2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
am Sonntag, dem 02.05.2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
am Sonntag, dem 04.07.2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
am Sonntag, dem 05.09.2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
am Sonntag, dem 05.12.2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
am Sonntag, dem 12.12.2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

zu öffnen.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLÖG, der Manteltarif für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeit.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen, anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung -
Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) nachfolgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RöverBrönner KG Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zum 21.12.2008 wird festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 908.720,93 €.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 132.050,40 € wird mit 62.050,40 € zur Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt sowie zur Bildung einer zweckgebundenen Gewinnrücklage in Höhe von 70.000,00 € zum Kauf von Kommunaltechnik verwandt.

3. Der Werkleitung des Städtischen Betriebshofes wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Auf der Grundlage des § 106, Abs. 2, Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 27, Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg wird dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RöverBrönner KG, Hohenzollerndamm 123 in 14199 Berlin, mit der Prüfung des Wirtschaftsjahres 2009 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zu beauftragen.

Begründung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, wurde auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.), der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) sowie der Verordnung über Jahresabschlussprüfung durch den Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat Herrn Loge, am 11. März 2009 beauftragt.

Die Jahresabschlussprüfung 2008 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RöverBrönner KG, Hohenzollerndamm 123 in 14199 Berlin durchgeführt. Sie erfolgte im Wesentlichen in den Räumen des Eigenbetriebes.

Der im Wirtschaftsjahr 2008 festgestellte Jahresüberschuss von 132 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss 161 T€) um 29 T€ verringert.

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2008 wurde vollständig aus dem Betriebsergebnis erwirtschaftet.

Der Überschuss des laufenden Jahres resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Umsatzerlösen sowie gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträgen bei gleichzeitigen leicht überproportionalen Kostenanstiegen. Ein leicht gesteigertes Auftragsvolumen durch Fachämter der Stadtverwaltung hat zu dieser Entwicklung beigetragen.

Der Gewinn des Berichtsjahres soll nach Vorschlag der Werkleitung und durch Beschluss des Werksausschusses in Höhe von 70 T€ der Gewinnrücklage des Eigenbetriebes, sowie mit 62.050,40 € dem Haushalt der Stadt zugeführt werden. Der Vorjahresgewinn wurde entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Bildung einer Rücklage sowie darüber hinaus zur Rückführung in den Haushalt der Stadt Königs Wusterhausen verwendet.

Der durchschnittliche Personaleinsatz wurde im Berichtsjahr um 1,8 Vollkräfte auf 26,5 Vollkräfte erhöht. Diese Entwicklung beruht auf den gestiegenen Einstellungen von Saisonarbeitskräften bei gleichzeitiger Verringerung von Leiharbeitnehmern sowie den damit verbundenen Aufwendungen.

Das Eigenkapital des Betriebshofes hat sich um rund 7,0% erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung ist der Jahresüberschuss von 132 T€. Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt aufgrund dieser Entwicklung nunmehr rund 86,0% (Vorjahr: 91,0%).

Der komplette Prüfbericht zum Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen liegt in der Zeit vom 04.1.2010 bis 08.01.2010 zu den üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme in den Räumen des Städtischen Betriebshofes, Hafestraße 18 in 15711 Königs Wusterhausen, aus.

Königs Wusterhausen, den 15. Dezember 2009

(m Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/2005 S. 218) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Plätze, Fußgängerzonen, Gehwege und Überwege innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten und Wartehallen.

(3) Gehwege sind alle Straßenteile, unabhängig von ihrem Ausbauzustand, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2, Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung –StVO-. Zu den zu reinigenden Flächen, im Sinne dieser Satzung, gehören auch unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, sowie den angrenzenden Anliegergrundstücken. In verkehrsberuhigten Bereichen, Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung –StVO-, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze, der gereinigt werden muss und winterdienstlich zu behandeln ist.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird, in dem darin festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Der Reinigungspflichtige kann die Reinigungspflicht an einen Dritten übertragen. Für eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Beauftragten ist seitens des Reinigungspflichtigen zu sorgen.

(4) Die Reinigung und der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten und Wartehallen wird durch die Stadt durchgeführt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat (wie z.B. Laub, Papier, Glas, Metall, Holz und Äste) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Zu den vom Grundstückseigentümer zu reinigenden Flächen gehören im straßenreinigungsrechtlichen Sinne nicht nur der Gehweg, sondern auch alle unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße. Die Stadt führt in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember die Laubabfuhr entsprechend dem Straßenverzeichnis (Anlage) durch. Bis zur Abholung ist das Laub der Straßenbäume im betreffenden Zeitraum der Monate Juli und August sowie Oktober bis Dezember vom Reinigungspflichtigen zwischen Gehweg und Fahrbahnrand zusammengekehrt zu lagern.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und die gefährlichen Stellen, auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen, mit geeigneten Streustoffen zu bestreuen. In der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Das Streuen ist unverzüglich zu wiederholen wenn die Streumittelwirkung nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, bei starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(8) Die zu reinigenden Straßen sind in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) aufgeführt und in Reinigungsgruppen eingeteilt. Die Reinigung innerhalb der Reinigungsgruppen erfolgt:

Gruppe I:

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, kann die Stadt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in den Straßen der Reinigungsgruppe I Schnee räumen und bei Glätte streuen.

Gruppe II:

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe III:

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe IV:

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe V:

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe VI:

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

§ 4**Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Ausgenommen sind hierbei forstwirtschaftlich- und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gewässer.

§ 5**Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2), bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für Straßen der Gruppe I | 0,00Euro |
| b) für Straßen der Gruppe II | 0,93Euro |
| c) für Straßen der Gruppe III | 2,77Euro |
| d) für Straßen der Gruppe IV | 2,31Euro |
| e) für Straßen der Gruppe V | 27,18Euro |
| f) für Straßen der Gruppe VI | 0,41Euro |

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstabe a) bis d) genannten Straßen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage).

Ist eine Straße in mehreren Reinigungsgruppen aufgeführt wird eine Gebührenveranlagung in jeder einzelnen Reinigungsgruppe durchgeführt.

§ 7**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes bzw. der nach § 2 (2) dieser Satzung zur Reinigung Verpflichtete. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter seiner Reinigungspflicht auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwegen nach §2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. als Reinigungspflichtiger gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 Abs. 1-7 dieser Satzung verstößt, insbesondere Fahrbahnen und Gehwege nicht sauber hält, bei Schnee- und Eisglätte nicht beräumt oder streut und entgegen den Geboten Salz auf Gehwegen einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Satzung ist bis zum 31.12.2011 befristet.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Siegel

A n l a g e

Straßenverzeichnis zu § 2 (1) sowie die Verteilung der Reinigungspflichten nach § 3 (geordnet nach Ortsteilen)

- x1)** = Stichstraße ohne Durchgangsverkehr
- x2)** = Straßenzug mit Durchgangsverkehr

Teil A Kernstadt Königs Wusterhausen

Gruppe I

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Akazienweg	Alte Försterei x1)	Am Anger
Am Hang	Am Kiefernain	Am Krebssee x1)
Am Park	Am Teich	Am Wasserwerk
Am Windmühlenberg x1)	Am Weinberg x1)	Amselweg
An der Forst	An der Eisenbahn (Nr.1 bis Nr. 15)	Berliner Weg
Beethovenring x1)	Brückenstraße (von Köpenicker Str. bis Brückenkörper)	Birkenallee
Clara-Schumann- Straße	Dubrower Straße	Eichenweg
Finkenweg (außer Teil vom Amselweg bis Potsdamer Straße)	Fontaneplatz	Gartenstraße
Gartenweg	Gertrudenstraße	Goethestraße (von Einmündung Wiesenstraße bis Nottekanal)
Grunewaldstraße	Hermann- Voigt-Straße (von Amselweg bis Kanal)	Heideweg
Im Wiesengrund	Im Eck	Kiefernweg
Kirchsteig (unbef. Teil) x1)	Kleeweg	Krimnickallee (v. Zernsdorfer Str. bis Heideweg sowie alle Sackgassen)
Pappelweg	Scheederstraße (Schwarzer Weg bis H.- Voigt-Str.)	Rosenweg
Schenkenlandstraße	Schorfheider Straße	Schwarzer Weg
Seglersteg	Triftweg	Ulmenweg x1)
Weidenufer	Weihersteg	Wüstermarker Straße

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Ahornweg	Alte Plantage	Am Denkmalplatz
Am Nottefließ (von Hausnr. 57 bis hinterer Eingang Musterhaussiedlg.)	An der Eisenbahn (v. Brückenstr. bis Nr.16)	Bachstraße
Birkenweg (von Bergstr. bis Am Pennigsberg)	Drosselweg	Erlenweg
Fasanenweg	Finkenweg (von Amselweg bis Potsdamer Str.)	Fürstenwalder Weg
Goethestraße (von Luckenwalder Straße bis Wiesenstraße)	Grünauer Forst	Händelstraße
Hermann- Voigt- Straße (v. Potsdamer Str. bis Amselweg)	Krimnickallee (von Küchenmeisterallee bis Zernsdorfer Str. ,ohne Sackgassen)	Mittelweg
Pirschgang (außer Nr. 4 - 6)	Potsdamer Ring	Schulweg
Spreewaldallee		

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Alte Försterei x2)	Am Amtsgarten	Am Krebssee x2)
Am Nottefließ (von Chausseestraße bis einschl. Hausnr. 59 , ohne Musterhaussiedlung)	Am Pennigsberg	Am Weinberg x2)
Am Windmühlenberg x2)	Beethovenring x2)	Bergstraße
Berliner Straße	Brückenstraße (außer von Köpenicker Str. bis Brückenkörper)	Eichenallee
Erich Kästner Straße	Fichtestraße	Fontanestraße
Friedrich-Engels-Straße (v. Eichenallee bis Jahnstraße)	Gerichtsstraße	Goethestraße (v. Cottbuser Sr. bis Luckenwalder Str.)
Grenzweg	Hoherlehmer Straße (bis Ortseingang Diepensee)	Jahnstraße
Karl-Marx-Straße (von Eichenallee bis Cottbuser Straße)	Kirchplatz	Kirchsteig (ohne Stichstraßen)
Köpenicker Straße	Küchenmeisterallee	Luckenwalder Straße
Max-Werner-Straße	Maxim-Gorki-Straße	Scheederstraße (v. Schloßstr. bis Schwarzer Weg)
Schloßplatz	Schloßstraße	Storkower Straße
Ulmenweg x2)	Weg am Krankenhaus	Wiesenstraße

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Am Güterbahnhof	Am Nordhafen	An der Eisenbahn (v. Ortseing. bis Brückenstr.)
B.- Brecht- Straße	B.- v.- Arnim- Straße	Birkenweg (v. Grenzweg bis Bergstraße)
Carl-Kindler-Straße	Chausseestraße	Cottbuser Straße
Darwinbogen	Dorfstraße	E.- Weinert- Straße
Fliederweg	Funkerberg	G.- Hauptmann- Straße
Grüner Weg	H.- Heine- Straße	H.- v.- Kleist- Straße
Hafenstraße	Herderstraße	J.- R.- Becher- Straße
K.-Kollwitz- Straße	Lindenweg	Märkische Zeile
Nielsenstraße	Potsdamer Straße	R.- Luxemburg- Straße
Schenkendorfer Flur	Schillerstraße	Siedlerweg
Siemensstraße	Tiergartenstraße	Zernsdorfer Straße

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt.

Bahnhofstraße	Friedrich-Engels-Straße (von Bahnhofstraße bis Eichenallee)	Karl-Marx-Straße (von Bahnhofstraße bis Eichenallee)
---------------	---	--

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Ahornweg	Alte Plantage	Am Amtsgarten
Am Denkmalplatz	Am Park	Amselweg
Berliner Straße	Birkenallee	Birkenweg (von Grenzweg bis Bergstraße)
Chausseestraße	Cottbuser Straße	Drosselweg
Eichenallee	Erlenweg	Fasanenweg
Fichtestraße	Fürstenwalder Weg	G. Hauptmann Straße
Gartenstraße	Heideweg (zw. Im Winkel und Rosenweg)	Hoherlehmer Straße
Karl-Marx-Straße (v. Eichenallee bis Cottbuser Straße)	Käthe-Kollwitz-Straße	Kirchplatz
Kirchsteig	Köpenicker Straße	Krimnickallee
Küchenmeisterallee	Lindenweg	Luckenwalder Straße
Maxim- Gorki- Straße	Potsdamer Straße	Rosenweg (zw. Heideweg und Zernsdorfer Str.)
Schenkendorfer Flur	Schlossplatz	Siedlerweg
Storkower Straße	Tiergartenstraße	Weg am Krankenhaus
Weihersteg	Wiesenstraße (zwischen Festwiese u. Luckenwalder Str.)	Zernsdorfer Straße

Teil B Ortsteil Diepensee

Gruppe I

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Am Flutgraben	An der Koppel	Hauptstraße
Hoherlehmer Straße (v. Ortseingang bis Ortsausgang Diepensee)	Rotberger Straße	

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Hoherlehmer Straße

Teil C Ortsteil Kablow

Gruppe I

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Amselweg	Blackbergstell	Feldweg (bis zur letzten Bebauung)
Fischerweg	Fontanestraße	Hasenheide
Mühlenweg (von Am Krüpelsee bis Ende der Sackgasse)	Seesteg	Triftweg (südlich der Fontanestraße in Richtung Krüpelsee)
Ziegeleier Straße (von Kablower Str, Kablow-Ziegelei bis Ende Bebauung Hausnr.: 16 q)	Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Amselweg (parallel zur Eisenbahn)	

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Am Bahndamm	Am Krüpelsee	Bahnhofstraße
Bindower Weg (von Dannenreicher Straße bis Dorfaue)	Dorfaue	Heinrich-Heine-Straße
Mühlenweg (von Triftweg bis Am Krüpelsee)	Triftweg (zwischen Zernsdorfer Str. und Fontanestraße)	Ziegeleier Straße (vom Bahnübergang bis Ortsausgang Sportplatz)

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Dannenreicher Straße	Zernsdorfer Straße
----------------------	--------------------

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Am Krüpelsee	Bahnhofstraße (zw. Dannenreicher Str. u. Fontanestraße)	Bindower Weg
Dorfaue	Fontanestraße (von Mühlenweg bis Am Krüpelsee)	Heinrich-Heine-Straße
Mühlenweg (zw. Fontanestraße u. Am Krüpelsee)	Triftweg	

Teil D Ortsteil Niederlehme**Gruppe I**

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Am Fuchsberg	Am Luch (unbefestigter Teil)	Amselweg
An der Fähre	Anglerweg	Bergring
Dahmestraße	Drosselweg	Fasanenring
Gartenweg (außer von K.- Marx-Str. bis Mauerstr.)	Heidegrund	Kiefernstraße
Lindenstraße	Mauerstraße	Meisenring
Mittelstraße	Rehstraße	Straße der AWG
Spreenhagener Straße	Uferweg	Wiesenring
Straße der AWG		

Verbindungsweg zwischen Goethestraße und Pappelallee

Verbindungsweg zwischen Pappelallee und August-Bebel-Ring

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Am Bahnhof	Am Luch (befestigter Teil)	August-Bebel-Ring
Bergstraße	Birkenstraße	Dorfanger
Erich-Weinert-Straße (unbefestigter Teil)	Friedenstraße	Friedrich-Engels-Straße
Fürstenwalder Straße (v. W.- Külz-Str. bis Am Möllenberg)	Gartenweg (v. K.- Marx- Str. bis Mauerstr.)	Heinrich-Heine-Straße
In den Höfestücken	Kirchstraße	Liebknechtstraße
Pappelallee	Paul-Malzahn-Straße	Rathenaustraße
Seestraße	Storkower Weg (v. K.- Marx- Str. bis Ende Bebauung)	Triftstraße
Werftstraße	Wilhelm- Külz- Straße	Zernsdorfer Straße

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt. Zur Zeit nicht belegt

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Am Möllenberg (im Gewerbegebiet)	Am Möllenberg (von K.-M.-Str. bis Fürstenwalder Weg)	Erich-Weinert-Straße (befestigter Teil)
Friedrich-Ebert-Straße	Goethestraße	Karl-Marx-Straße
R.- Guthmann- Straße	Schulstraße (bis Wendestelle)	Wernsdorfer Straße

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Dorfanger	Karl-Marx-Straße (außer von K.- Marx- Str. 84 bis Spreenhagener Straße)	Lindenstraße
Triftstraße	Wernsdorfer Straße	

Teil E Ortsteil Senzig**Gruppe I**

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Akazienallee (von Unter d. Eichen in Richtg. Krüpelsee)	Am Anger	Am Schiedeholz
Am Wiesengrund	Am Wukrosch	Amselsteg

Bebelstraße	Bergstraße (von Drosselweg bis Ende Sackgasse und von Wiesendamm in Richtung Gewässer)	Bindowbrück
Brunhildstraße	Drosselweg	Elfensteg
Finkenstraße	Fliederweg	Fontaneallee
Friedenstraße	Gudrunstraße	Hasensprung
Herderstraße	Im Gehölz	Körbiskruger Straße (v. Chausseestr. bis Gräbendorfer Str. und von Bergstraße bis letztes bebautes Grundstück in Richtung Zeesen)
Kriemhildstraße	Lessingstraße (unbefestigter Teil)	Libellenweg
Luchstraße	Neptunstraße	Nixenweg
Ringstraße (unbefestigter Teil)	Pirolweg	Poseidonstraße
Sonnenweg	Talstraße (v. Drosselweg Richtg. Wald)	Grüner Weg (unbef. Teil)
Uferpromenade	Uferstraße	Wacholderweg
Wachtelweg	Wendenstraße	Werftstraße (v. Lessingstr. bis Ringstr.)
Wiesendamm	Wildpfad	

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Ahornallee	Akazienallee (v. A d. Chaussee bis Unter den Eichen)	Am Fließ
Bergstraße (von Körbiskruger Str. bis Wiesendamm)	Birkenallee	Clara-Zetkin-Straße
Friedhofsweg (von Gussower Str. bis Ende Bebauung)	Goethestraße	Gussower Straße (bis letztes bebautes Grundstück in Richtung Senziger Heide)
Grüner Weg (befestigter Teil)	Heidestraße	Jägersteig
Lessingstraße (befestigter Teil)	Lindenstraße	Pappelallee
Rotdornstraße	Roseggerstraße	Parkpromenade
Ringstraße (befestigter Teil)	Schillerstraße (außer Stichstraße)	Talstraße (v. Körbiskruger Str. bis Drosselweg)
Unter den Eichen	Unter den Kiefern	Waldstraße
Werftstraße (v. Kiga bis Lessingstr.)		

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

An der Chaussee (von Chausseestraße bis Birkenallee)	Bergstraße (von Körbiskruger Str. bis Drosselweg)	Chausseestraße
Gräbendorfer Straße	Körbiskruger Straße (von Gräbendorfer Str. bis Bergstraße)	

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Ahornallee	Akazienallee	An der Chaussee
Chausseestraße	Gräbendorfer Straße	Körbiskruger Straße (von Gräbendorfer Str. bis Bergstraße)
Lindenstraße	Waldstraße	

Teil F Ortsteil Wernsdorf

Gruppe I

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Ahornweg	Alte Dorfstraße	Am Gräbchen
Am Kanal (unbefestigter Teil)	Am Sandberg	Am Werder
Amselhain	Asternweg	Bachstelzenweg
Barbenweg	Barschweg	Birkenweg (v. Sonnenweg in Richtg. Gewässer)
Buchfinkenweg	Dorfstraße (von Haasestraße bis L 30 Dorfstraße)	Erlenweg
Fasanenweg	Finkenweg	Fliederweg
Forellenweg	Friedhofstraße (v. Storkower b. Bebelstr.)	Haasestraße (nur Sackgasse)
Hafenweg	Hänflingweg (v. Meisenweg bis Uferpromenade)	Jovestraße [unbefestigte Teile]
Kablower Weg	Kiefernweg	Kirchsteig

Lerchengasse	Möwenweg	Nelkenweg
Niederlehmer Chaussee (außer Teil der L30)	Niederlehmer Straße (außer Teil L30)	Pappelweg
Rosenweg	Rotschwänzchenweg	Schleusenidyll
Schulstraße	Schwarzer Weg	Seepromenade
Siedlung Modderberg	Skabyer Straße	Sonnenweg (v. Birkenweg bis Meisenweg)
Steinfurter Straße (unbefestigter Teil)	Storkower Straße (unbef. Teil)	Strandpromenade
Uferpromenade	Waldeck	Waldsiedlung
Weg am See	Weg zum See	Zanderweg
Zyklamenweg		

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Am Großen Zug	Am Kanal (befestigter Teil)	August-Bebel-Straße
Birkenweg (von Ndl.-er Str. bis Sonnenweg)	Crossinstraße	Dahlienweg
Falkenweg	Friedhofstraße (v. Dorfstraße bis Friedhof)	Haasestraße (ohne Sackgasse)
Hänflingweg (v. Ndl.-er Str. bis Meisenweg)	Hechtweg	Jovestraße (befestigter Teil bis Hausnr.26, Abzweig Richtung Am Gräbchen)
Meisenweg	Schleiweg	Sonnenweg (bis Birkenweg)
Steinfurter Straße (befestigter Teil)	Storkower Straße (befestigter Teil)	Zum Großen Zug

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Dorfstraße (L 30 und L301)	Neu Zittauer Straße (L30 und Stichstraße in Richtung Steinfurter Straße)	Niederlehmer Chaussee (nur Teil der L30)
Niederlehmer Straße (nur Teil der L 30)		

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Niederlehmer Chaussee

Teil G Ortsteil Zeesen

Gruppe I

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Ahornstraße	Alte Hauptstraße (v. A.- Bebel-Str. bis Florastr.)	Am Bahndamm
Am Birkenhain (unbefestigter Teil)	Am Erlengrund (Stichweg Richtg. Bahn)	Am Fanggraben
Am Feld	Am Feldrain	Am Gut
Am Luch	Am Schlosspark	Am Steinberg
Am Tiergarten	Am Todnitzsee (nur Stichwege)	Am Wald
Am Waldrand (unbefestigter Teil)	Am Wiesenrain	Amselsteg
An der Aue	An der Obstwiese	Apfelweg
Asternstraße	August-Bebel-Straße (unbefestigte Nebenwege)	Blumenstraße
Bürgerwalder Straße (Stichweg zwischen den Grundstücken Bürgerwalder Str. 65 und 66a-e)	Dahlienstraße	Dostweg
Eibenweg	Eschenweg (unbefestigter Teil)	Fasanenstraße (v. Am Erlengrund bis letzte Bebauung sowie alle Stichwege der Fasanenstr.)
Fichtenweg	Fliederstraße	Föhrenweg
Grünfinkenweg	Grünstraße (unbefestigter Teil)	Im Winkel
K.- Liebknecht Straße (außer Teil der B179)	Kamerun	Kameruner Straße (unbefestigter Teil)
Krumme Straße	Kurze Straße	Lärchenweg
Lilienstraße	Lindenstraße (zwischen Am Erlengrund in Richtung Am Krebssee)	Lübbener Straße
Luchblick	Margeritenweg	Märkischer Platz
Mohnblumenweg	Nordstraße (Stichwege)	Parkstraße
Ringstraße	Rosenstraße	Saarstraße
Seeblick (unbefest. Teil)	Seeidyll	Seestraße x1)

Sonnenweg
Uferstraße
Weg am Tonsee
Wilhelm Busch-Straße

Tannenweg
Unter den Eichen
Weidendamm (Stich- und Nebenwege)
Zossener Straße

Teupitzer Straße
Waldstraße (unbefest. Teil)
Wiesenweg

Verbindungsweg zwischen Friedenstraße und Karl-Liebknecht-Straße (in Höhe Blumenstraße)
Verbindungsweg zwischen Friedenstraße und Karl-Liebknecht-Straße (in Höhe Sonnenweg)
Verbindungsweg zwischen Straße zum ehemaligen Funkgelände und August-Bebel-Straße
Verbindungsweg zwischen Gewerbepark II und Schütte-Lanz-Straße

Alle namenlosen öffentliche Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Alte Hauptstraße (v. Florastr. bis K.- Liebknechtstr. B179)	Am Birkenhain (befestigter Teil)	Am Waldrand (befestigter Teil)
Am Krummensee (v. Gemarkungsgrenze Bestensee bis letzte Bebauung Richtung Schenkendorf)	Am Todnitzsee (außer Stichwege)	Bergweg
Brandenburgische Straße	Bindower Straße	Bürgerswalder Straße (v. Krumme Str. bis Seestraße, außer Stichwege)
Dorfaue	Eschenweg (befest.Teil) x2	Fasanenstraße (ab Schulstraße bis Am Erlengrund)
Florastraße	Friedenstraße	Goldregenstraße
Grünstraße (befestigter Teil)	Hangweg	Heinrich-Zille-Straße
Kameruner Straße (befestigter Teil)	Kuckucksweg	Lindenstraße (zw. Am Erlengrund und Ulmenstr.)
Nordstraße (außer Stichwege)	Rotdornstraße	Schütte-Lanz-Straße
Seeblick (befestigter Teil)	Seestraße x2	Senziger Straße (v. Spreewaldstr. bis OA)
Straße zum ehemaligen Funkgelände(bis zum Abzweig Verbindungsweg zur August-Bebel-Straße)		
Ulmenstraße	Waldstraße (befestigter Teil)	

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Am Erlengrund (ohne Stichweg Richtung Bahn)	August-Bebel-Straße (v. K.-Liebknecht-Str.- bis Waldstraße außer unbefest. Nebenwege)	Bahnhofsvorplatz
Eisenbahnstraße	Im Gewerbepark I	Im Gewerbepark II
Karl-Liebkecht-Straße (nur Teil der B179)	Puschkinstraße	Schulstraße
Spreewaldstraße	Weidendamm	

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Am Waldrand (von Waldstraße bis Bergstraße)	August-Bebel-Straße	Dorfaue
Fasanenstraße (v. Schulstr. bis Rotdornstraße)	Kameruner Straße (befestigter Teil)	Karl-Liebkecht-Straße
Rotdornstraße	Saarstraße	Schulstraße
Seeblick (befestigter Teil)	Senziger Straße	Spreewaldstraße
Unter den Eichen		

Teil H Ortsteil Zernsdorf

Gruppe I

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Am Fließ	Am Graben	Am Lankensee
Am Schmulangsberg	Am Stujangsberg	Amselgrund
An der Bahn	An der Lanke (zwischen Seekorso und Badeweg)	Asternsteg
Badeweg	Bahnhofsweg	Birkensteg
Birkenweg	Buersweg	Dahliensteg
Dietrichstraße	Drosselgrund	Eckardstraße
Eichenweg	Einsiedelweg	Fährweg
Feldstraße (v. Stujangsberg bis Pflaumenallee)	Finkengrund	Flurweg
Forstallee	Fr.- Engels-Straße (zwischen F.- Engels-Str Str. und Schillingstraße)	Friedensau (unbefestigter Teil)
Friedersdorfer Straße (v. Dorfst. bis hinter Grundstück Haus-Nr. 20)		
Friesenstraße (über Rehgrund)	Friesenstraße (zwischen Badeweg u. An d. Lanke)	Gutsstraße

Heideweg	Karlsweg	Kiefernweg (v. Wernsd. Str. bis Zufahrt Am Fließ 1)
Knorrsweg	Krüpelweg	Landhausstraße
Lankensteg	Lindenweg	Nelkensteg
Niederlehmer Straße (v. Friedenssue bis Knorrsweg)	Niederlehmer Straße (von Am Stujangsberg bis Pflaumenallee)	Parkallee
Pflaumenallee	Rehgrund	Robinienweg
Rosensteg	Senziger Weg	Triftstraße
Uckley	Ufersteg	Ukleysteg
Vorderkietz	Waldallee (von Seeblickstr. bis An der Bahn)	Waldsiedlung
Weidengrund	Zur alten Werft	Wustroweg
Zur Heide		

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Alte Trift (von Jahnstr. bis Bahnübergang Feldstr.)	An der Lanke (zw. F.- E.- Str. u. Seekorso)	Dannenreicher Weg (bis Ende Friedhofsgrundstück)
Feldstraße (von Triftstraße bis Am Stujangsberg)	Gunterstraße	Hagenstraße
Hinterkietz	Hochstraße	Jahnstraße
Kablower Straße	Mittelstraße (von Nr 80/85 bis Jahnstr.)	Niederlehmer Straße (v. Feldstr. bis Am Stujangsberg)
Nordstraße	Seeblickstraße (befestigter Teil)	Seekorso
Seestraße	Schillingstraße	Siegfriedstraße
Strandweg	Waldallee (von Seeblickstraße bis Buersweg)	Zum Bahnhof
Zum langen Berg		

Gruppe III

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Dorfstraße	Friedensaue (Teil der Ortsdurchfahrt)	Friedensaue (v. K.- Marx- Str. in Rchtg.Triftstr.)
Friedrich-Engels-Straße (von Friedenssue bis Ende Bebauung, außer zwischen F.- Engels-Str. und Schillingstr.)	Kablower Chaussee	Karl-Marx-Straße
Platanenallee	Segelfliegerdamm (von K.- Marx- Str. bis R.- Guthmann und Am Möllenberg OT Ndl)	Wernsdorfer Straße

Gruppe V

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt. Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

Dorfstraße	Feldstraße (außer zwischen Triftstraße und Bahnübergang)	Forstallee
Friedensaue	Friedersdorfer Straße	Friedrich- Engels- Straße (außer zwischen Friedenssue und Kablower Chaussee sowie zwischen F.- Engels- Str. und Schillingstraße)
Gutsstraße (zw. Am Graben u. Waldsiedlung)	Kablower Straße	Karl-Marx-Straße
Lindenweg (von Zum langen Berg bis Mittelstraße)	Mittelstraße (zw. Hochstraße u. Alte Trift und zwischen Fr.-Engels-Str. und Alte Trift)	Seekorso (außer zwischen Gunterstraße und Nordstraße)
Triftstraße	Zum langen Berg	

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(Im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung für durch Beschluss vom 14.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.643.795,00 Euro
die Aufwendungen	1.643.795,00 Euro
der Jahresgewinn/-verlust	0,00 Euro
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	134.000,00 Euro
Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	83.000,00 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(Im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes der Stadt Königs Wusterhausen für das Wirtschaftsjahr 2010, einschließlich seiner Anlagen, bedarf keiner Genehmigung.

Gemäß § 14 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i. V. mit § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jedermann in den Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes der Stadt Königs Wusterhausen für das Wirtschaftsjahr 2010, einschließlich seiner Anlagen, Einsicht nehmen. Er liegt in der Zeit vom 04.01. bis 08.01.2010 im Städtischen Betriebshof, Hafenstr. 18, 15711 Königs Wusterhausen, zu den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek
- 3. Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek-**

I. Änderung
Der Punkt 11 der Anlage 1 „Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Stadt Königs Wusterhausen“ zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek wird wie folgt geändert :

- (11) Gebühr für Internetbenutzung
Abrechnung erfolgt im 30-Minuten – Takt = 1 Einheit
- Kosten pro Einheit 0,00 Euro

II. Inkrafttreten
Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek - 3. Änderung Nutzungssatzung Stadtbibliothek - tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(Im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(Im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

**Umlegungsausschuss Königs Wusterhausen
Umlegungsgebiet: „ Zernsdorf, Alte Trift“
Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen
nach § 71 Baugesetzbuch in der derzeitigen Fassung.**

Bei der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt Jg. 20, Nr. 14 vom 25.11.2009 ist uns ein Fehler unterlaufen. Hier die korrekte Bekanntmachung:

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Der Umlegungsausschuss der Stadt Königs Wusterhausen hat in seiner Sitzung vom 27. Juli 2005 nach § 66 BauGB den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Zernsdorf „Alte Trift“ aufgestellt. Für nachfolgende Ordnungsnummern und Flurstücke wird der Umlegungsplan nach § 71 (2) BauGB in Kraft gesetzt

Ordnungsnummern	Gemarkung	Flur (alt)	Flurstück (alt)	Flur (neu)	Flurstück (neu)
Umlegungsplan					
0.1	Zernsdorf	2	50/1, 54/1, 77/1, 278, 286, 288, 438/1, 791/1	2	763, 764, 801, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811
1.2	Zernsdorf	2	61/1, 62/1, 63/1, 70, 71, 72, 73, 74/1, 75/1, 75/2, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 287, 289, 290, 291, 292	2	735, 745, 746, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 783, 784, 785, 786, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 798, 799, 800, 803
2	Zernsdorf	2	66/1	-	-
6	Zernsdorf	2	74/2, 295/19, 295/20, 295/21, 295/22, 295/23, 295/6, 295/7, 295/8, 295/9, 295/10, 295/11, 295/24, 295/25, 295/14, 295/15, 295/16, 295/17, 295/18, 296	2	738, 742, 766, 804, 747, 802, 737, 740, 741, 743, 759, 812, 813, 814, 815, 739, 758, 744, 779, 780, 781, 782, 767
8	Zernsdorf	2	293/2, 294/2	2	769

Mit dieser Bekanntmachung werden nach § 72 BauGB die bisherigen Rechtszustände durch die in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustände ersetzt. Die Stadt Königs Wusterhausen hat den Beteiligten die Besitz- und Nutzungsrechte, erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs, zu verschaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Königs Wusterhausen beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald in 15907 Lübben, Reutergasse 12, Telefon 03546/202760 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dessen Verschulden dem Widerspruchsberechtigten zugerechnet.

Königs Wusterhausen, den 04. November 2009

Der Vorsitzende (Siegel)
(Kuse)

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 12. November 2009

(Im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur
Straßenumbenennung in Königs Wusterhausen
Ortsteil Niederlehme**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 mit Beschluss-Nr. 60-09-151 nachfolgende Umbenennung der Fürstenwalder Straße in Königs Wusterhausen OT Niederlehme gemäß Anlage beschlossen:

Fürstenwalder Weg

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

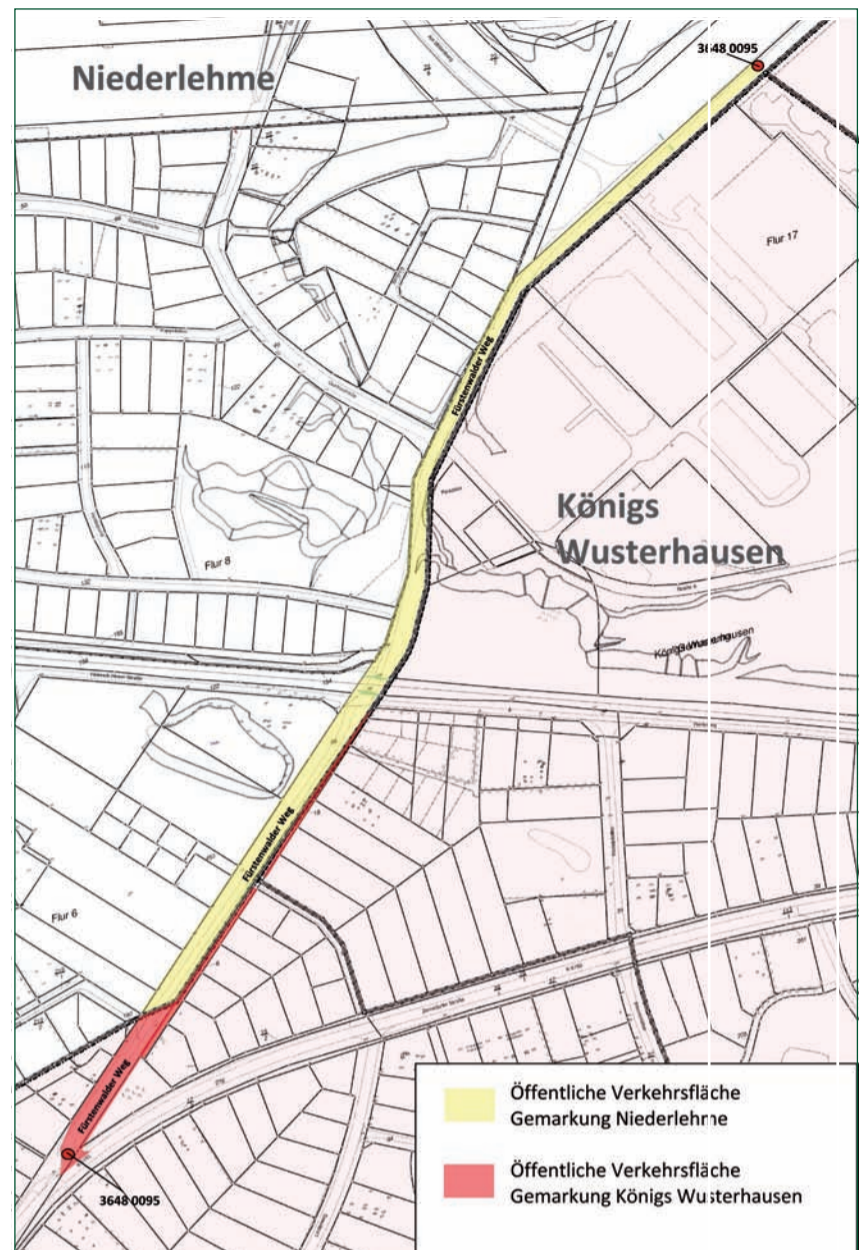
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich (Karl-Marx-Straße 23 in 15711 Königs Wusterhausen) oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 15.12.2009

(Im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister



**Anmeldung der Schulanfänger
für das Schuljahr 2010/2011**

Stadt Königs Wusterhausen
Amt für Bildung und Gebäudeservice
Sachgebiet Schulen/Kitas

Gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Jahres. Informationen zur Aufnahme jüngerer Kinder gibt die Schule. Das Kind ist bei Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzustellen.

Bei der Vorstellung mitzubringen sind, die Geburtsurkunde sowie die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung gemäß § 37 Abs. 2 Brandenburgischen Schulgesetzes. Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht haben, sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Befreiungsnachweise sind bei der Schulanmeldung vorzulegen.

Bei eventuell bestehender Frühförderung sind vorhandene Unterlagen mitzubringen.

Mitzubringen sind weiterhin eine Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

Anzumelden sind die Kinder in den Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen entsprechend den zugeordneten Schulbezirken.

Anmeldetermine:

**1. Grundschule „Erich Kästner“
Erich Kästner Str. 5-9
15711 Königs Wusterhausen
Schulbezirk I**

Montag	11.01.2010	07:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	12.01.2010	07:00 – 14:00 Uhr
Mittwoch	13.01.2010	07:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	14.01.2010	07:00 – 14:00 Uhr
Freitag	15.01.2010	07:00 – 12:00 Uhr

**2. Grundschule „Wilhelm Busch“
Rosa – Luxemburg – Str. 19
15711 Königs Wusterhausen
Schulbezirk II**

Montag	11.01.2010	07:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	12.01.2010	07:00 – 14:00 Uhr
Mittwoch	13.01.2010	07:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	14.01.2010	07:00 – 14:00 Uhr
Freitag	15.01.2010	07:00 – 12:00 Uhr

**3. Fontane – Grundschule
Goethestraße 60
15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme
Schulbezirk III**

Montag	11.01.2010	08:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	12.01.2010	08:00 – 19:00 Uhr

**4. Grundschule am Krimnicksee
OT Senzig
Lindenstraße 22
15712 Königs Wusterhausen
Schulbezirk IV**

Montag	04.01.2010	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	06.01.2010	08.00 – 13.00 Uhr

**5. Grundschule Zeesen
OT Zeesen
Fasanenstraße 1-3
15711 Königs Wusterhausen
Schulbezirk V**

Montag	18.01.2010	07:30 – 11.15 Uhr	Schulsekretariat
		13:00 – 18:00 Uhr	Bürgerbüro Hort
Dienstag	19.01.2010	07:00 – 11.15 Uhr	Schulsekretariat
		13:00 – 15:00 Uhr	Schulsekretariat

**6. Grundschule Zernsdorf
OT Zernsdorf
Alte Trift 3a
15712 Königs Wusterhausen
Schulbezirk VI**

Montag	11.01.2010	07:30 – 18:00 Uhr
Dienstag	12.01.2010	07:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	13.01.2010	07:30 – 18:00 Uhr

Königs Wusterhausen, den 10.12.2009

René Klaus
Amtsleiter

**Anlage 1
zur Schulbezirkssatzung Königs Wusterhausen vom 18. Februar 2008**

**Grundschule „Erich Kästner“
Erich-Kästner-Straße 5 - 9
Schulbezirk I**

Alte Försterei	Alte Plantage
Am Amtsgarten	Am Güterbahnhof
Am Hang	Am Krebssee
Am Windmühlenberg	Amselweg
An der Eisenbahn	An der Forst
Bahnhofstraße	Berliner Straße
Bertolt-Brecht-Straße	Brückenstraße
Cottbuser Straße	Drosselweg
Eichenallee (ehemals Karl-Liebknecht-Straße)	Erich Kästner Straße (ehem. Friedenstraße)
Erich-Weinert-Straße	Fichtestraße
Finkenweg	Fliederweg
Fontaneplatz	Fontanestraße (ehemals Waldstraße)
Friedrich-Engels-Straße	Funkerberg
Gartenweg	Gerhart-Hauptmann-Straße
Grüner Weg	Goethestraße
Hafenstraße	Heinrich-Heine-Straße
Herderstraße	Hermann-Voigt-Straße
Im Wiesengrund	Jahnstraße
Johannes-R.-Becher-Straße	Käthe-Kollwitz-Straße
Karl-Marx-Straße	Kiefernweg
Kirchplatz	Kirchsteig
Kleeweg	Köpenicker Straße
Luckenwalder Straße 1 – 81 (ungerade Zahlen)	Maxim-Gorki-Straße
Max-Werner-Straße (ehemals Weg am Kreisgericht)	Mittelweg
Potsdamer Ring	Potsdamer Straße
Scheederstraße	Schillerstraße
Schlossplatz	Schlossstraße
Schulweg	Siedlerweg
Storkower Straße	Weg am Krankenhaus
Weidenufer	Wiesenstraße

**Anlage 2
zur Schulbezirkssatzung Königs Wusterhausen vom 18. Februar 2008**

**Grundschule „Wilhelm Busch“
Rosa-Luxemburg-Straße 19
Schulbezirk II**

Bettina-von-Arnim-Straße	Carl-Kindler-Straße
Heinrich-von-Kleist-Straße	Luckenwalder Straße 2 – 84 (gerade Zahlen)
Märkische Zeile	Spreewaldallee
Grünauer Forst	Schorfheider Straße
Grunewaldstraße	Wüstemarker Straße
Dubrower Straße	Schenkenlandstraße
Rosa-Luxemburg-Straße	Schenkendorfer Flur

Gemeindegebiet Deutsch Wusterhausen mit allen Straßen
Ortsteil Diepensee mit allen Straßen

**Fontane – Grundschule
Ortsteil Wernsdorf
Schulstraße 1a
Schulbezirk III**

Ortsteil Wernsdorf mit allen Straßen
Ortsteil Niederlehme mit allen Straßen
Gemeindegebiet Neue Mühle mit allen Straßen

**Grundschule am Krimnicksee
Ortsteil Senzig
Lindenstraße 22
Schulbezirk IV**

Ortsteil Senzig mit allen Straßen

Grundschule Zeesen
Ortsteil Zeesen
Fasanenstraße 1 – 3
Schulbezirk V

Ortsteil Zeesen mit allen Straßen

Grundschule Zernsdorf
Ortsteil Zernsdorf
Alte Trift 3
Schulbezirk VI

Ortsteil Zernsdorf mit allen Straßen
 Ortsteil Kablow mit allen Straßen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 - öffentliche Sitzung -

Zu Beginn der Sitzung wurde Herr Heinz-Georg Hanke (SPD/Grüne) zum neuen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Herr Hanke tritt die Nachfolge von Herrn Dr. Lutz Franke an, der am 11. Oktober 2009 zum Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen gewählt worden war.

Im Anschluss an die Wahl von Heinz-Georg Hanke trat Frau Birgit Uhlworm (BB/UFL) als 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden zurück.

10-09-166

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27. September 2009 und Stichwahl am 11. Oktober 2009 und die Einwendungen gegen diese Wahlen

20-09-148

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Königs Wusterhausen im Jahr 2010

20-09-167

Festlegungen zur Wahrnehmung von Steuerungs- bzw. Kontrollfunktionen der Stadtverordnetenversammlung ab dem Haushaltsjahr 2010

90-09-157

Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger zur Einführung der offenen Ganztagschule an der Europaschule Oberschule Johann Gottfried Herder

90-09-158

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek

32-09-152

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruheschutz für das Jahr 2010

32-09-153

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen, anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2010

32-09-154

1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen - Friedhofsordnung Königs Wusterhausen.“

60-09-150

1. Änderung des Bauprogrammes Akazienweg in Königs Wusterhausen

60-09-151

Umbenennung der Fürstenwalder Straße in Fürstenwalder Weg im OT Niederlehme

61-09-132

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 05/09 „Spreenhagener Straße“ im OT Niederlehme

61-09-133

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss Klarstellungs- und Einziehungssatzung „Gussower Straße“ im OT Senzig

61-09-160

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung zum Bebauungsplan 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen / Nord“

70-09-136

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Jahr 2008

70-09-159

Festsetzung Höhe Kassenkredit für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof Königs Wusterhausen“

70-09-137

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, für das Wirtschaftsjahr 2010

70-09-138

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

10-09-052

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte - Aufwandsentschädigungssatzung -

71-09-156

Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungsbau-Gesellschaft „Unteres Dahmeland“ mbH

10-09-164

Wahl des 1. Beigeordneten des hauptamtlichen Bürgermeisters

73-09-174

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses 2009/06/01 der Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH

73-09-175

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses 2009/06/02 der Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH

Jörn Perlick zum Ersten Beigeordneten gewählt

Auf der letzten Stadtverordnetenversammlung dieses Jahres wurde Jörn Perlick, Amtsleiter für Finanzen und Kämmerer der Stadt, zum zweiten Mann an der Spitze der Stadt gewählt. Die Stadtverordneten folgten damit dem Vorschlag von Bürgermeister Dr. Lutz Franke.

24 von 29 Stadtverordneten votierten für Perlick. In einem Ausschreibungsverfahren hatte sich der 43-Jährige zuvor gegen 26 Bewerber durchgesetzt. Die Wahlperiode des 1. Beigeordneten als gesetzlichem Vertreter des Bürgermeisters dauert zunächst acht Jahre.

Jörn Perlick arbeitet seit über 11 Jahren in leitender Stellung bei der Stadt Königs Wusterhausen. Er ist verheiratet und Vater eines Kindes.

Als Kämmerer und Amtsleiter hat Perlick wesentlichen Anteil daran, dass in den vergangenen Jahren schwierige Phasen defizitärer Haushalte kurzfristig überwunden werden konnten.

Außerdem hat unter seiner Leitung die Stadt als erste Brandenburgische Kommune erfolgreich von der kameralistischen auf die doppische Haushaltsführung umstellen können.

Mit dieser Vorreiterrolle im Bereich Kommunalfinanzen hat sich Königs Wusterhausen landes- und bundesweit einen Namen gemacht. Viele Städte und Gemeinden aus Brandenburg setzen seitdem bei der Einführung der Doppik auf die Erfahrungen und auf das Know-how aus Königs Wusterhausen.

Öffentliche Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Die Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wurden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nummer 37 vom 02.12.2009 veröffentlicht:

- Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des SBAZV im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg. 16, Nr. 37 vom 02.12.2009 auf S.4
- Die Bekanntmachung Jahresabschluss 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg. 16, Nr. 37 vom 02.12.2009 auf S.5
- Die Bekanntmachung über Ort und Zeit der 4. Sitzung der Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg. 16, Nr. 37 vom 02.12.2009 auf S. 6

Einladung zu einer Planungswerkstatt „Weichen stellen für den Bahnhof Königs Wusterhausen“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

trotz der Sanierung des Empfangsgebäudes und der Neugestaltung des zentralen Vorplatzbereiches am Bahnhof Königs Wusterhausen ist das Bahnhofsumfeld nach wie vor von massiven verkehrlichen und städtebaulichen Defiziten geprägt. Hierzu zählen unter anderem die fehlende Barrierefreiheit der Bahnsteigerschließung, der nach wie vor vorhandene Parkdruck und die nicht zufriedenstellende Gestaltung der Umfeldflächen.

Mit einer durch die Stadt Königs Wusterhausen beauftragten **Machbarkeitsstudie** soll nun die planerische Grundlage für eine umfassende Gesamtlösung geschaffen werden.

Die Arbeiten an dieser Studie haben im September 2009 begonnen und sollen im Frühjahr 2010 abgeschlossen sein.

Um den Planungsprozess von Anfang möglichst offen und transparent zu gestalten, wird in diesem Zusammenhang auch eine **Planungswerkstatt** durchgeführt, zu der Vertreter aus Politik und Verwaltung ebenso eingeladen sind wie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Dabei wird es um konkrete Kritik und Verbesserungsvorschläge (beispielsweise zur Park&Ride- Situation, zu den Fahrradabstellmöglichkeiten und zur Bahnsteigerschließung) ebenso gehen wie um langfristige Ziele (wie die städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsumfeldes und die Nutzung heutiger Brachflächen).

Die Inhalte der Veranstaltung bestimmen letztendlich Sie! Nutzen Sie bitte die Chance einer aktiven Mitwirkung an der Planung von Anfang an und kommen Sie am

**Samstag, den 9. Januar 2010 um 14:00 Uhr
in den Saal der Stadtverwaltung, Karl- Marx- Straße 23**

(geplantes Veranstaltungsende: 18:00 Uhr)

Engerer Kontakt der Verwaltung zu den Ortsbeiräten

Der Bürgermeister und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung möchten die Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten verbessern.

Deshalb beteut ab sofort jeweils ein Amtsleiter je einen Ortsbeirat:

Ortsbeirat Niederlehme:	Herr Kutschbach
Ortsbeirat Zeesen:	Herr Klaus
Ortsbeiräte Kablow und Wernsdorf:	Herr Perlick
Ortsbeiräte Diepensee und Senzig:	Herr Blume
Ortsbeirat Zernsdorf:	Herr Glase

Die Amtsleiter werden regelmäßig an den Ortsbeiratssitzungen teilnehmen. Dadurch können Informationen schneller ausgetauscht werden und auftretende Probleme sollen durch den direkten Kontakt schneller gelöst werden.

Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2010

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für mich ist in dieses Mal die Jahresendzeit anders als sonst.

Ich erlebe sie erstmals als Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen. Mit diesem Amt habe ich viele schöne, aber auch neue schwierige Aufgaben übernommen. Zu den schönen gehörte sicherlich die Eröffnung der Königs-Wusterhausener Kinderweihnacht. Mitzuerleben, wie gebannt die Kleinsten unserer Stadt die Darbietungen auf der Bühne verfolgten und wie sich auch einige von Ihnen voller Freude am Programm beteiligten, waren für mich sehr emotionale Momente.

Es wartet aber auch eine Menge Arbeit auf mich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im neuen Jahr werden wir sofort durchstarten und die Umsetzung der gesteckten Ziele in Angriff nehmen.

Die Positionierung Königs Wusterhausens als hochwertiger Wohn- und Wirtschaftsstandort im Flughafenumfeld des BBI ist dabei ein zentraler Punkt, ebenso wie die Entwicklung der Innenstadt, der Ortsteile und des Funckerberges. Familien sollen sich noch wohler fühlen in unserer Stadt. Die Schaffung von attraktivem Wohnraum und familienfreundlichen Angeboten sowie weiterer Arbeitsplätze werden dazu beitragen.

Kulturelles Highlight in 2010 wird die KULTA sein, die einwöchige Kulturveranstaltung von jungen Menschen für junge Menschen, die im letzten Jahr aus dem Stand heraus zu einem großen Erfolg wurde. Wir würden uns sehr freuen, wenn sich auch dieses Mal wieder so viele junge Künstler aus unserer Region bei dieser Veranstaltung engagieren.

Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger haben mir mit ihrer Wahl eine große Verantwortung für unsere Stadt übertragen. Für mich ist es daher oberstes Gebot, bei all meinen Entscheidungen Ihr Wohl vor Augen zu haben. Ich werde Ihre Anregungen und Probleme sehr ernst nehmen. Denn noch mehr Bürgerfreundlichkeit in der Stadtverwaltung ist ein hohes Ziel, das ich mit ganzer Kraft verfolge.

Gesundheit und viel Erfolg im neuen Jahr wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister
Dr. Lutz Franzke

Impressum

Herausgeber: Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister

Herstellung: ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de

Verantwortlich: Ursula Schlecht

Erscheinungsweise: monatlich (nach Bedarf)

Auflage: 20.000

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 23, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

Druck: Druckhaus Schönevide